

# Anlage § 11 TVergG LSA

## Elektrohandwerk

### I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

- Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt – vom 20.09.2022, gültig bis 31.12.2024
  - Das im Entgelt-TV benannte, aktuell geltende Entgelt der Entgeltgruppen E 1, E 2 und E 3 wird ersetzt durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt i.H.v. derzeit 14,65 € gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA
- Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 17. Januar 2019 (allgemeinverbindlich)
- Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt – vom 20.09.2022
- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt gültig ab dem 01.01.2023
- Tarifvertrag zur Regelung von Auswärtsarbeiten (Montagearbeiten) für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt gültig ab dem 01.01.2023
- Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt gültig ab dem 01.01.2023
- Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt gültig ab dem 01.01.2023

### II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Für die zu erbringende Leistung ist gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

### III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024	2025	
01.11. – 30.12.2024	01.01. – 31.01.2025	01.02. – 31.10.2025
14,65 €	14,77 €	15,67 €